

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Oyten diesen Bebauungsplan Nr. 96 „Biogasanlage Rudolf-Diesel-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Oyten, den 17.05.2010



[Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Maßstab: 1 : 1.000
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.07.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn, Öffentl. best. Vermessungsingenieur, Georgstraße 15, 28832 Achim

Achim, den 29.06.2011



[Signature]
OBV-Ing. Uwe Ehrhorn

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 12.05.2010

[Signature]
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.



[Signature]
Bürgermeister

Oyten, den 17.05.2010

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 15.02.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.03.2010 bis 09.04.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.



[Signature]
Bürgermeister

Oyten, den 17.05.2010

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Oyten hat den Bebauungsplan Nr. 96 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.05.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

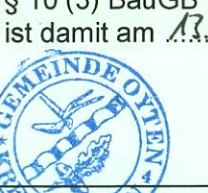


[Signature]
Bürgermeister

Oyten, den 17.05.2010

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am 12.08.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 96 ist damit am 12.08.2010 in Kraft getreten.

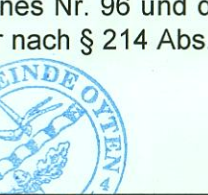


[Signature]
Bürgermeister

Oyten, den 17.05.2010

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 96 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 96 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.



[Signature]
Bürgermeister

Oyten, den 07.02.2012

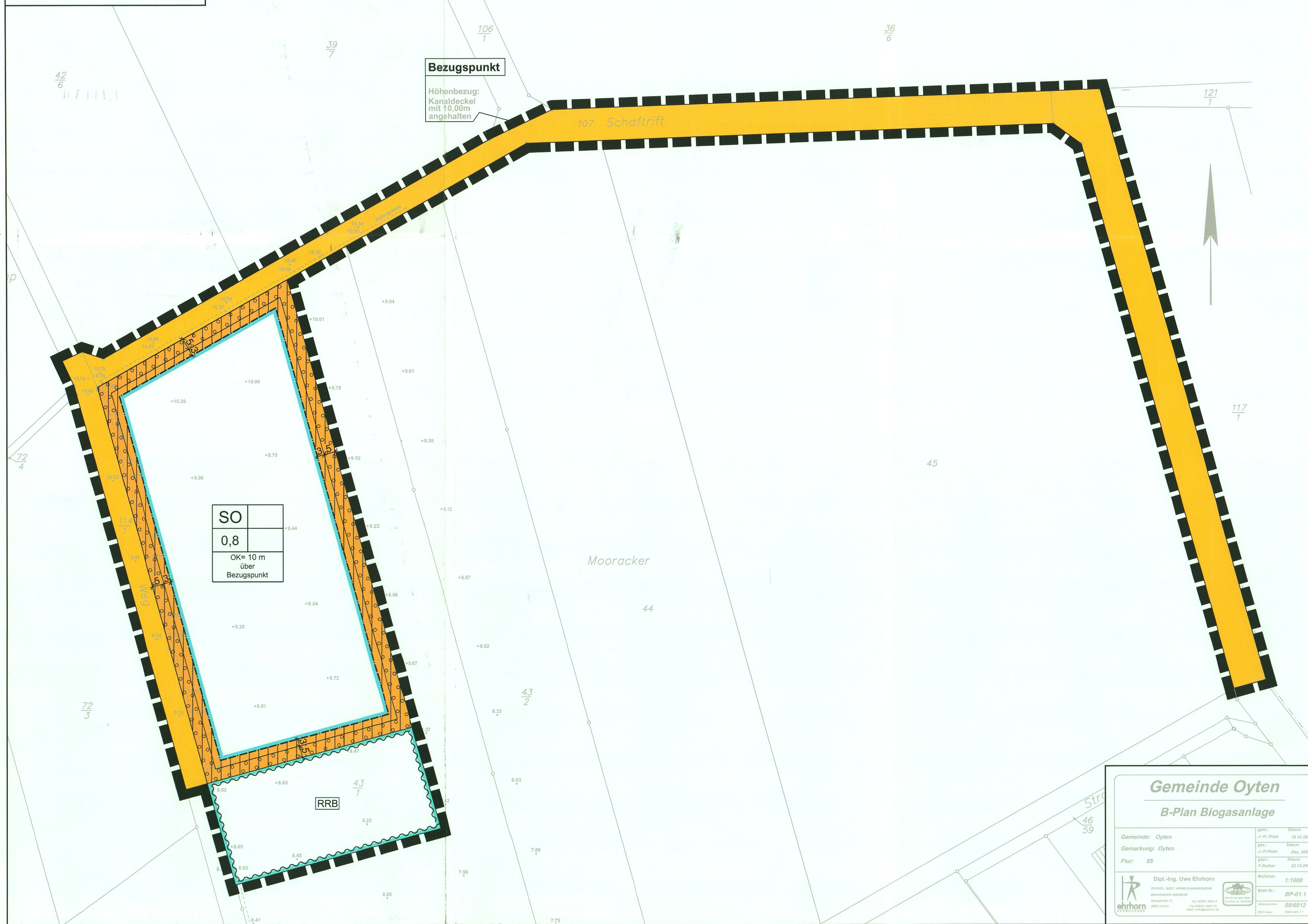
Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Oyten, den

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 1990



Gemeinde Oyten
B-Plan Biogasanlage

Gemarkung: Oyten	Blatt: 02/01
Flur: 55	Blatt: 02/01
Flurstück: 47/4	Blatt: 02/01
Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn	Blatt: 02/01
Blatt: 02/01	Blatt: 02/01
Blatt: 02/01	Blatt: 02/01

Textliche Festsetzungen

- Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“**
In den als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzten Bereichen sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und organischen Reststoffen (Biogasanlagen) mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 1,0 MW zulässig.
Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung insbesondere zulässig:
 - Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z.B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
 - Gülle, d.h. Exkremente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano,
 - Organische pflanzliche Reststoffe.
 Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig:
 - Schlachtabfälle,
 - Lebensmittelreste, -abfälle,
 - Hausmüll und gewerbliche Abfälle.
 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.
Im Zusammenhang mit den zulässigen Biogasanlagen (nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe) sind auch Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) und zur Gasaufbereitung, zulässig.
Die Anlage von Wasserflächen ist zulässig.
- Höhe der baulichen Anlagen**
Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).
- Anpflanzung von Gehölzen**
Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit 5 m Breite eine einreihige, freiwachsende Hecke mit Säumen zu entwickeln. Die Gehölze werden in der Mitte der Pflanzfläche, d.h. im Abstand von je 2,50 m zu den Grenzen angepflanzt, der Pflanzabstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1 m, der Pflanzabstand von Bäumen 15 m. Die Anlage einer maximal 1,10 m hohen Aufschüttung ist zulässig. Bezugspunkt der Höhenangabe ist die Oberkante des geplanten Geländes innerhalb des sonstigen Sondergebietes.
Die Anpflanzfläche darf für maximal vier Zu-/Abfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 8 m unterbrochen werden.
 Geeignete Arten sind:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume		Sträucher	
Eberesche	Sorbus aucuparia	Feldahorn	Acer campestre
Erl	Alnus glutinosa	Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Moorbirke	Betula pubescens	Grauweide	Salix cinerea
Stieleiche	Quercus robur	Hasel	Corylus avellana
Traubenkirsche	Prunus padus	Pflaflenhütchen	Euonymus europaeus
Wildapfel	Malus sylvestris	Weißdorn	Crataegus monogyna
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

4. Regelung des Wasserabflusses

(1) Innerhalb der Fläche zur Regelung des Wasserabflusses ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens naturnah zu gestalten. Innerhalb der Fläche sind ein 3 m breiter Weg aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

(1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Silageplatten zulässig.

Hinweise

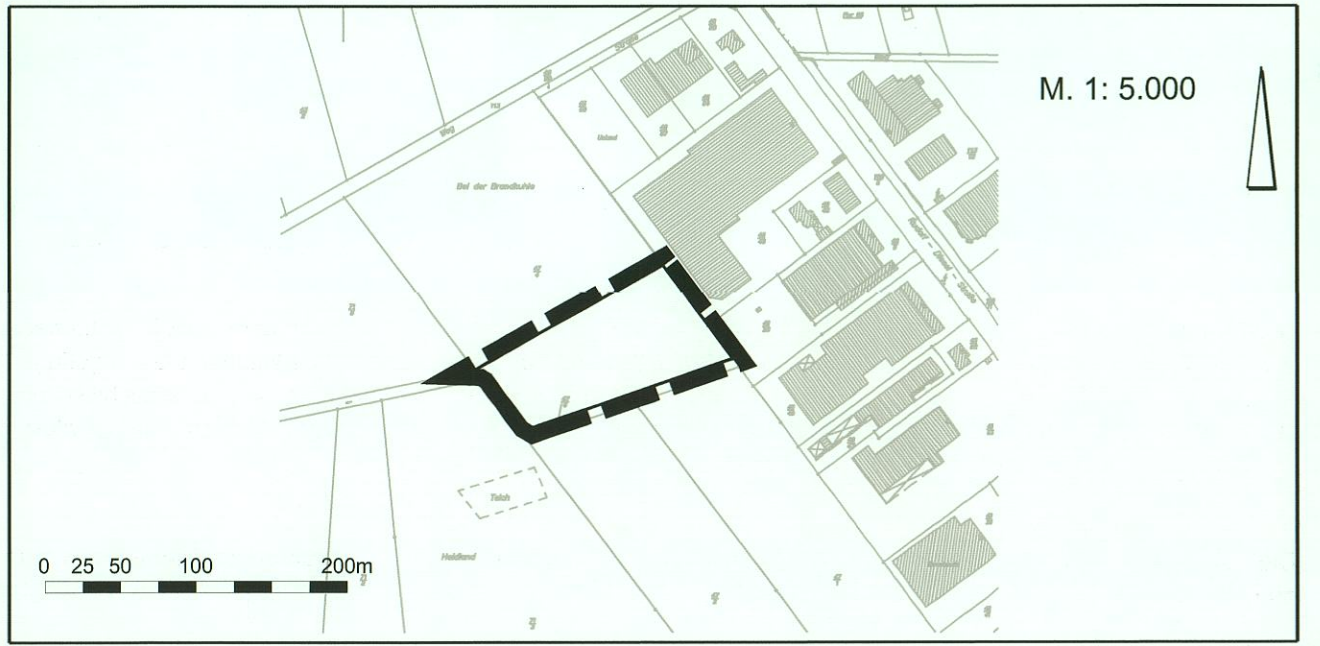
- Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z.B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleensammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Die Meldung hat beim Landkreis Verden als Untere Denkmalschutzbehörde zu erfolgen (Tel: 04231/15-432).
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsdienst oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den folgenden Flurstücken durchgeführt und die Umsetzung über einen städtebaulichen Vertrag gesichert:
 - Ausgleichsfläche 1 mit dem Entwicklungsziel einer halboffenen, gehölzbestandenen Grünland- bzw. Sukzessionslandschaft auf einer Flächengröße von 8.776 m² (Flurstück 47/7 der Flur 55 in der Gemarkung Oyten).
 - Ausgleichsfläche 2 mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Feuchtgehölzen im Niederungsbereich auf einer Flächengröße von 1.600 m² anteilig auf dem Flurstück 14 der Flur 53, Gemarkung Oyten.

gezeichnet:	K. Heise	K. Heise	U. St.	U. St.		
geprüft:	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger		
Datum:	14.01.2010	15.01.2010	15.04.2010	26.04.2010		

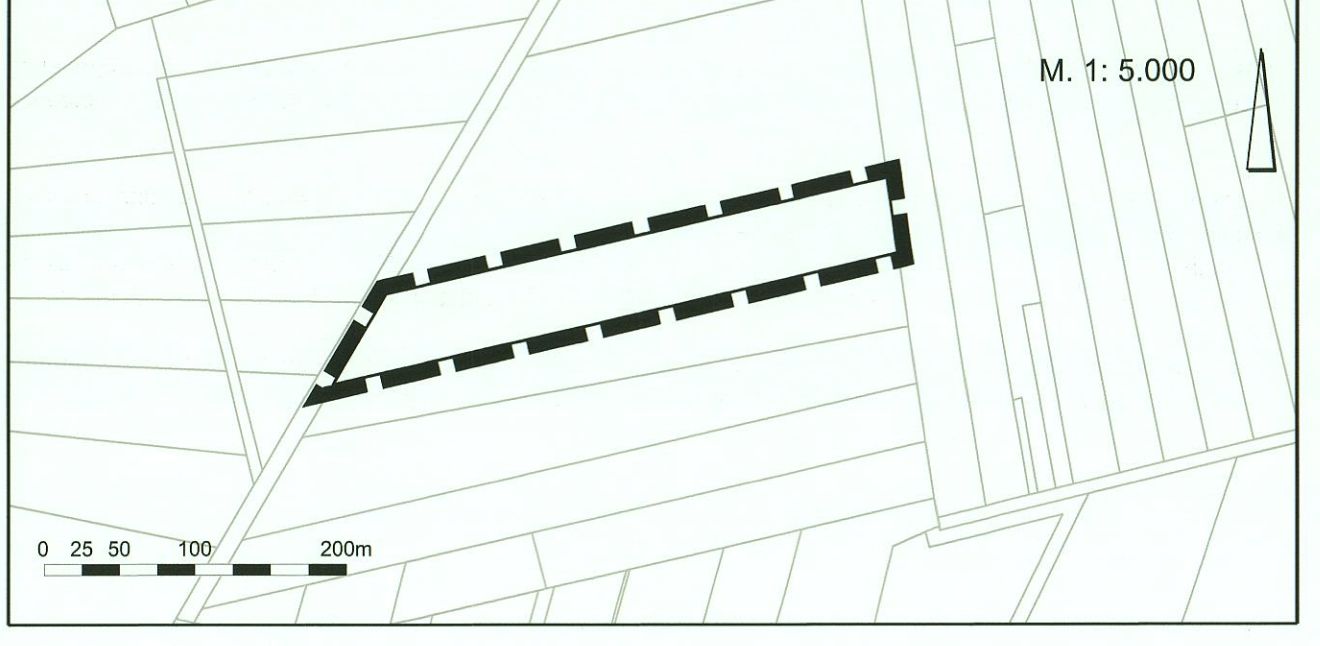
Lagepläne zu den externen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen

(Die Sicherung der Flächen und der auf den Flächen geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen erfolgt mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB)

Flur: 55, Flurstück 47/4, teilweise



Flur: 53, Flurstück: 14



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
SO Sonstiges Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
0,9 Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt (OK= Oberkante)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
- Verkehrsflächen**
Verkehrsfläche
Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, Wirtschaftsweg Biogasanlage
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemeinde Oyten

Landkreis Verden

Bebauungsplan Nr. 96

"Biogasanlage Rudolf-Diesel-Straße"



Übersichtsplan M 1 : 25.000
17. Mai 2010 M 1 : 1.000

NWP	NWP Planungsgesellschaft mbH	Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
	Escherweg 1	26121 Oldenburg
	Postfach 3867	26028 Oldenburg
	Telefon 0441/ 97174-0	Telefax 0441/97174-73
	Internet: www.nwp-ol.de	Email: info@nwp-ol.de

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)